





Sr. Königlichen Majestät von Baiern
zum
Königlichen Staats-Rath.

Allerunterthänigste Darstellung,

daß der Königliche oberste Gerichtshof in Baiern bei Entscheidung einer Klagsache gegen den Königlichen Fiskus einen öffentlichen Staats-Vertrag, nämlich den Mergentheimer Haupt-Vertrag der an den vormals deutschordischen Besitzungen betheilten Höfe vom Jahre 1815 (jedoch seiner Seits schuldlos, und blos aus Mangel der Publikation, welcher ihm nicht zur Last fällt), als eine unverbindende Acte erklärt habe;

und

Beweisführung,

daß durch diesen Ausspruch die durch obigen Vertrag gesicherten Rechte der vormals deutschordischen Staatsdiener auf's neue gefährdet, zugleich aber auch die Ehre der Königlich Baierischen Regierung im Auslande auf die empfindlichste Weise compromittirt werden würde;

verbunden mit

der allerunterthänigsten Bitte,

„solche Maßregeln allergnädigst treffen zu lassen, daß diesem oberstrichterlichen Erkenntnisse weder eine Folge, „noch eine Publizität gegeben werde.

Von

dem Oberaufschlagsbeamten Mosthaff in Würzburg.

(Der Buchdrucker erklärt sich verantwortlich, daß er nur 60 Exemplare abgedruckt habe, und der Verfasser erklärt sich verantwortlich, daß er diese nur an die obersten Staatsbeamten abgeben, kein Exemplar aber in profane Hände kommen lassen wolle.)

Je.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Der königlich baierische oberste Gerichtshof hat einen öffentlichen Staatsvertrag, nämlich den Mergentheimer Hauptvertrag der an den vormals deutschordischen Besitzungen betheilten Höfe von 1815, als eine unverbindende Acte erklärt, und auf den Grund dieser Hypothese in meiner Klagsache gegen den königl. Fiskus ein Erkenntniß gefällt, das alle Grundsätze zerstört, die von den Höfen von Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen und Nassau über die deutschordischen Verhältnisse durch eben diesen Receß aufgestellt, angenommen, und bis zu diesem Augenblicke als heilig und unverletzlich betrachtet wurden.

Da dieser Gegenstand nicht in das Gebiet des Rechts, sondern in jenes der Politik (der Staatsgewalt) einschlägt, so kann ich mich nicht an eine Gerichtsstelle, sondern an Eure Königliche Majestät unmittelbar und an Allerhöchstdero Staatsrath wenden, und ich will nun der Gründe allerunterthänigst erwähnen, um deren willen der königl. Fiskus von meiner Klage, welche das königl. Appellationsgericht des Rezat-Kreises als begründet erklärt hatte, entbunden wurde, zugleich aber auch zeigen, daß dieselben

den öffentlichen Verträgen und den Allerhöchst königlichen Garantieen geradezu widerstreben.

Iter Grund des oberstrichterlichen Erkenntnisses.

Der Mergentheimer Deputationsrezeß, welcher die Ansprüche des Klägers in Schutz nehme, könne in judicando gar nicht berücksichtigt werden, weil derselbe als ein verbindendes Gesetz nicht publicirt worden, sonach bloß in den Gränzen einer diplomatischen Uebereinkunft geblieben sey, der Richter aber nur öffentlich promulgirte Gesetze oder althergebrachte Gewohnheiten und Statuten zu befolgen habe.

Beantwortung. Der Mergentheimer Deputationsrezeß ist im Namen aller Souverains, die sich in die Besitzungen des deutschen Ordens theilten, durch ihre Abgeordneten abgeschlossen, und durch ihre allerhöchsten und höchsten Committenten genehmigt worden, und auf den Grund desselben sind von der Krone Baiern nicht nur viele Staatsdiener mit ihren Gehalten und Pensionen, sondern auch noch 354,961 fl. Schulden übernommen worden.

Wer möchte also diesen Deputationsreceß, der so hoch bedeutende Interessen berührt, und von dem das großherzogl Badische Oberhofgericht in Mannheim in dem hier anliegenden Erkenntnisse sagte:

„Es ist dieß jener feierliche Vertrag, welchen sämmtliche Für„sten, die sich in die Besitzungen des deutschen Ordens theil„ten, abgeschlossen haben.

Beil. Lit. A.

als ein Aktenstück erklären, das bloß in den Gränzen diplomatischer Uebereinkunft geblieben sey? und in judicando keine Rücksicht verdiene? Dem K. Staats-Ministerium der Finanzen ist es besser

bekannt, was dieser Deputationsrezeß für Folgen gehabt habe und noch habe, und ich werde, wenn es nöthig werden sollte, von den Würtembergischen, Badischen, Hessischen und Nassauischen Kabineten, selbst von dem Kaiserl. Oesterreichischen Hofe, welcher im Namen des General-Gouvernements von Frankfurt diesem Vertrage beigetreten ist, und an welche ich mich zu wenden nicht unterlassen werde, die Zeugnisse beizubringen nicht verfehlen, daß dieser Deputationsrezeß bisher als ein verbindendes Gesetz und als eine heilige Garantie von ihrer Seite betrachtet und gehandhabt worden sey. Daß übrigens der K. oberste Gerichtshof keine Notiz davon nehmen zu müssen glaubte, mag in der Ordnung seyn, weil die Publikation vielleicht verabsäumt wurde, die also heute noch nachzuholen seyn wird.

Bitte. Ich bitte also allerunterthänigst:
„den Iten Entscheidungsgrund als gegen einen öffentlichen „Staatsvertrag verstoßend als unhaltbar zu verwerfen.

IIter Grund des oberstrichterlichen Erkenntnisses.

Der Hoch- und Deuschmeister habe sich bei Anstellung des Klägers durch die Dienstinstruktion ausdrücklich vorbehalten, den Gehalt zu mindern oder zu mehren, und dieses Recht sey auch auf die gegenwärtige allerhöchste Herrschaft als Nachfolger übergegangen.

Beantwortung. Die Dienstinstruktionen der deutschordischen Staatsdiener datiren sich von hundert und noch mehreren Jahren her; sie wurden bei jeder neuen Anstellung abgeschrieben und den Anstellungsdekreten beigelegt, wie schon aus der Instruktion des Klägers zu entnehmen ist, indem es dort heißt:

„Es werden demselben 14 fl. fränk. für ein Sommer- und ein
„Winterkleid bewilligt.

In dieser veralteten Instruktion kömmt allerdings der Ausdruck vor:
„der Landesherr behält sich vor, den Gehalt zu mindern oder
„zu mehren.

Allein

1) so lange der deutsche Orden bestand, wird kein Fall nachgewiesen werden können, daß jemals einem Staatsdiener sein Gehalt willkürlich gemindert worden wäre, und daß der Hoch- und Deutschmeister auch den Willen nicht gehabt habe, dieß gegen meine Person zu thun, hat er dadurch deutlich beurkundet, indem er mir im Jahre 1805, 300 fl. zugelegt hat.

2) Wenn man dieser alten Kanzleiformel eine so weite Ausdehnung geben wollte, so würde daraus folgen, daß die deutschordischen Staatsdiener gar keine Rechte gehabt hätten, daß es überflüßig war, sie zu Fatirung ihrer Gehalte aufzufordern, daß die neuen Landesherren das Recht hatten, ihnen zu geben, was sie wollten, und daß die Abgeordneten der Höfe von Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen und Nassau das Interesse ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten schlecht beratheten, indem sie in dem Mergentheimer Recesse im Namen derselben stipulirten:

„daß die Analogie des Reichsdeputationsschlusses von 1803
„zum Grunde zu legen, und Jedem der unabgekürzte lebens-
„längliche Fortgenuß seines ganzen Gehaltes und rechtmä-
„ßiger Emolumente verbleiben, davon aber nur jene ausge-
„schlossen seyn sollen, welche entweder in den Diensten des
„Hoch- und Deutschmeisters verblieben, oder inzwischen
„in Dienste anderer als der betheiligten Sou-
„verains getreten sind.

Es ist auch dieser Grundsatz noch in keinem Lande, selbst nicht vom engbrüstigsten Kameralisten aufgestellt worden, und es müßte eine schreckliche Sensation in ganz Deutschland machen, wenn der K. oberste Gerichtshof in Baiern der erste wäre, welcher die deutschordischen Staatsdiener (hors des loix) ausgeschlossen vom Reichsdeputationsschlusse und der Rheinbundsacte, den Mergentheimer Receß aber als eine unverbindende Acte erklärte, und allen betheiligten Souverains das Beispiel vorzeichnete, sich von den übernommenen Verbindlichkeiten wieder loszusagen.

3) Angenommen aber auch, daß die Auslegung richtig wäre, und daß das Recht, die Gehalte zu mindern, wirklich auf die neuen Souverains übergegangen wäre, wo hat ein einziger der betheiligten Souverains, und wo hat insbesondere ein Maximilian Joseph erklärt, daß er von diesem Rechte Gebrauch machen wolle? Und würden wir Baiern wohl eine Million nehmen, wenn man unserem angebeteten Könige dieses im Auslande nur nachsagen sollte?

Wenn in öffentlichen Blättern stände:

„Der und der genoß bei dem deutschen Orden einen Gehalt „von 1000 fl.; weil aber aus seiner Dienst-Instruktion zu „entnehmen war, daß sich der Hoch- und Deutschmeister „das Recht vorbehielt, den Gehalt zu mindern oder zu meh-„ren, so haben Se. Königl. Majestät von Baiern davon „Gebrauch zu machen und den Gehalt von 1000 fl. auf „500 fl. herabzusetzen beschlossen.

Wer würde bei Verlesung einer solchen Nachricht seinen eigenen Augen trauen, und glauben können, daß eine solche Entschließung von Baierns mildem Herrscher ausgegangen seyn könne?

Würde mich nicht der Fluch aus allen Winkeln von Deutschland, wo sich noch ein deutschordischer Staatsdiener befindet, verfolgen, wenn sie vernehmen sollten, daß ich durch die schlechte Vertheidigung meiner Sache eine solche Sentenz herbeigeführt hätte, welche alle ihre bisher nach Jahre langen und höchst kostspieligen Konferenzen feierlichst garantirten Rechte auf's neue prekär machte? Welche Gefühle müßten den Hoch- und Deutschmeister ergreifen, wenn er hören sollte, daß die Kön. Baier. Regierung die einzige in Deutschland sey, die seine ehemaligen Staatsdiener zu gemeinen Brödlingen herabwürdigte, und wer möchte zweifeln, daß sich der Ruf davon bald durch alle Provinzen von Deutschland verbreiten würde?

4) Daß es aber auch nicht in dem Willen Sr. Kön. Majestät liege, so etwas zu thun, hierüber appellire ich an das Herz des Königs selbst; und endlich

5) liegen offene unverwerfliche Urkunden vor, daß alle betheiligte Fürsten, Se. Kön. Majestät aber insbesondere, sowohl im Allgemeinen als in Beziehung auf mich, diesem Rechte, wenn man es je eines nennen wollte, auf die feierlichste Weise entsagt haben; denn

a) hat weder der Reichsdeputationsschluß noch der Mergentheimer Receß dieser Klausel, die doch in vielen Provinzen von Deutschland eingeführt war, eine Rücksicht gewidmet;

b) ist von Seite Baierns unterm 10ten November 1805 an die damals noch bestandenen Landeskommissairs in Franken die allerhöchste Weisung ergangen:

„den deutschordischen Beamten den Fortbezug ihres vollen „Gehaltes zuzusichern;

c) wurde mir dieses am Tage, wo ich mit meinem Amte in Besitz genommen wurde, feierlichst garantirt;

d) wurde ich durch das K. Hofrescript vom 6ten März 1810 ausdrücklich aufgefordert, meine Gehaltsliquidation einzureichen;

e) wurde ich durch das K. Hofrescript vom 6. März 1819 befehligt:

„meine Anstellungs- und Besoldungsdekrete vorzulegen; und

f) ist der obige Grundsatz noch gegen keinen einzigen Staatsdiener in Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen und Nassau zur Anwendung gebracht worden.

In dem Anstellungspatente eines Klosterbeamten im vormaligen Großherzogthume Würzburg war enthalten:

„Se. Hochwürden und Gnaden der Herr Prälat behalten sich
„eine halbjährige Aufkündigung zu jeder Zeit vor.

Als es an dessen Besoldungsliquidation kam, befragte sich das Finanzkollegium:

„ob er zu derselben zuzulassen sey, da er keine Stabilität ge-
„habt zu haben scheine?

Und das großherzogl. Ministerium resolvirte:

„daß dieser Klausel keine Rücksicht zu widmen sey.

Als derselbe Fall im Großherzogthum Baden zur Sprache kam, entschied das Oberhofgericht zu Mannheim in Sachen des vormaligen deutschordischen Amtmanns Junghanns, nachherigen Kreisraths zu Wertheim:

„Was die clausula bene placiti oder die vierteljährige Auf-
„kündigung betrifft, so kann solche dem Kläger um so weniger
„präjudiciren, da weder der Reichsdeputationsschluß von 1803,
„noch der Mergentheimer Receß dieser alten Kanzleiformel
„eine Rücksicht zu widmen sich veranlaßt gesehen haben.

Das Nämliche geschah im Würtembergischen.

Der Amtmann Kleiner von Neckarsulm, nachheriger Ober-

Regierungsrath in Stuttgart, in dessen Dienstinstruktion dieselbe Klausel wie in der meinigen enthalten war, wurde schon im Jahre 1805, also 10 Jahre vor dem Mergentheimer Receß, mit seinem Amte von der Krone Würtemberg in Besitz genommen, und erst einige Jahre nach diesem wurde sein Gehalt regulirt, wodurch er vielleicht 20,000 fl. nachbezahlt erhalten hat. Das Nämliche ist bei dem Amtmann in Igersheim, nachherigen Oberamtmann in Mergentheim, Freiherrn von Tautphoeus, jedoch in geringerer Proportion, geschehen; ja es erklärte sogar der verstorbene König von Würtemberg, der doch nicht mit goldenem Scepter zu regieren gewöhnt war, sondern dieß erst seinem Thronerben überließ:

„Man müsse die deutschordischen Staatsdiener besonders berücksichtigen, damit denen, die am meisten verloren, die Regierungsveränderung nicht zu schwer falle.

Es sagt auch unser verehrte Staatsrath Freiherr von der Becke in seiner Abhandlung von Staatsämtern und Staatsdienern §. 65:

„In einigen Ländern hat man die Klausel: „So lange als gnädigst gefällig" in die Kanzleiformel aufgenommen; allein Runde, den ich nicht abschreiben will, hat genugsam gezeigt, daß diese Klausel von gar keiner Wirkung sey, so bald sie zur gewöhnlichen Formel aller Bestallungsurkunden geworden ist.

Und endlich ist auch bekannt, daß diese Klausel bei den ehemaligen Reichsgerichten nie einer Rücksicht gewürdigt worden ist.

Ad B et C berufe ich mich auf die Besitznahmsakten; die Urkunden ad D et E liegen der Replik sub Nro. 1 und 2 bei, und ad A et F berufe ich mich auf die Notorität, dann das oben angezogene Erkenntniß des großherzogl. Badischen Oberhofgerichts in Mannheim.

Wer möchte nun nach diesen Beispielen aus mehreren Herren Landen, deren ich noch ein paar Dutzende urkundlich nachweisen werde, wenn ich dazu veranlaßt werden sollte, glauben, denken

oder sagen, daß die K. Baier. Regierung, die unter den Paziszenten über die deutschordischen Angelegenheiten sowohl hinsichtlich ihres Ranges als der Humanität ihrer Grundsätze bisher die erste Stelle einnahm, die einzige unter allen seyn werde, die dergleichen verworfene Klauseln zu benützen sich herablassen werde, um sich ihrer übernommenen Verbindlichkeiten gegen arme Staatsdiener, oder vielmehr, da es noch bei keinem geschehen ist, gegen mich allein loszusagen?

Und doch macht dieß den IIten Haupt-Entscheidungsgrund des oberstrichterlichen Erkenntnisses aus.

Bitte. Ich bitte daher allerunterthänigst:

„Da das Erkenntniß gegen öffentliche Urkunden, abgeschlossene „Verträge und die feierlichsten Garantieen verstößt, auch den „IIten Grund als unstatthaft zu verwerfen.

IIIter Grund.

Der Kläger habe im Jahre 1810 auf eine Entschädigung wegen geminderten Gehaltes verzichtet.

Beantwortung. Im Jahre 1810 am 26ten Februar war ich 1 Jahr und 4 Monate in Dinkelsbühl. Was konnte mir an einem Gehaltsmehrbezuge auf einen so kurzen Zeitraum gelegen seyn? Es war gerade damals die Periode, wo die Staatsdiener wie Inventarienstücke an fremde Länder abgetreten wurden, und ich erklärte, daß ich auf einen Gehaltsmehrbezug zu verzichten bereit sey, wenn man mich gegen eine Abtretung sicher zu stellen geruhen wolle. Allein dieß fiel mir wohl nicht ein, daß man mich auf meinem Posten lassen solle, sondern ich rechnete auf eine Anstellung als Landrichter, um welche ich gebeten habe, und zählte also darauf, daß mich diese Stelle für die Folgezeit gegen jede Gehaltsminderung sicher stellen würde.

Wer möchte nun

1) mir den Willen zutrauen, daß ich auch auf einen Gehaltsmehrbezug für den Fall hätte verzichten wollen, wenn ich auf meinem Posten und bei meinem Gehalte belassen würde?
2) Wer möchte dieser Erklärung eine so folgenreiche Ausdehnung geben, da es in codice Maximilianeo Thl. IV. Kap. 15 §. 10 heißt:
„Eine Renunciation wird strictissime interpretirt, und erstreckt sich mithin nicht vom Gegenwärtigen auf Künftiges, und ein Generalverzicht kann auf das, was allem Anscheine nach nicht gedacht wurde, nicht ausgedehnt werden.
3) Wer sähe nicht ein, daß laesio enormissima hier vorläge?
4) Wer möchte dem K. Baier. Gouvernement den Willen zutrauen, oder gar zumuthen wollen, daß es sich herablassen solle, eine so flüchtig hingeworfene Erklärung für eine lebenslängliche Verzichtleistung auszugeben?

Es war auch wirklich das K. Baier. Staatsministerium, wie man erwarten konnte, zu groß, sich auf meinen Antrag auch nur mit einem Federzuge einzulassen, wie dieß durch folgende Thatsachen unwiderlegbar bewiesen wird:

1) Es erfolgte gleich als Antwort auf die Eingabe vom 26ten Februar das allerhöchste Hofrescript vom 6ten März 1810, wodurch ich aufgefordert wurde, meine Fassion einzureichen, was doch wohl der sprechendste Beweis ist, daß man meinen Antrag zurückgewiesen habe.
2) Begutachtete die K. Regierung des Rezatkreises, welche meine obige Erklärung kannte, daß mir nach den vorgelegten Fassionen ein Gehaltsmehrbezug von 575 fl. nicht wohl versagt werden könne.
3) Darauf erfolgte das K. Hofrescript vom 19ten Juny 1810,

wodurch ich angewiesen wurde, den Schätzungswerth der in partem salarii genossenen Dienstgründe beizubringen.

4) Das K. Hofrescript vom 21. Sept. 1810, wodurch mir aus Mangel genugsamen Beweises der Gehaltsmehrbezug vor der Hand versagt wurde.

5) Der Umstand, daß ich unterm 10. Aug. 1811 aus ganz andern Motiven um die Beibehaltung in den K. Staatsdiensten nachsuchte, ohne von einer Verzichtleistung eine Erwähnung zu machen, und daß mir diese auch ohne Bedingung und ohne Vorbehalt durch die That zugestanden wurde.

6) Das K. Hofrescript vom 6. März 1819, worin es hieß:

„daß es mir gestattet sey, mein Gesuch besser als geschehen „zu begründen;

7) Wurde unterm 30. Nov. 1819 von der K. Regierung des Rezat-Kreises per majora beschlossen, daß mein Gehalt nach den Bestimmungen des Reichsdeputationsschlusses zu reguliren sey, und dieses durch das K. Hofrescript vom 21. Jan. 1820 bestättigt, indem es daselbst heißt:

„Obgleich der Oberaufschlagsbeamte Mosthaff in seiner Vor„stellung vom 26. Febr. 1810 als Rentbeamter zu Dinkels„bühl sich mit dem in dieser Eigenschaft genossenen Gehalte „begnügt erklärt, so haben wir dennoch das neuerliche Ge„such desselben um Entschädigung für den angeblichen Min„derbetrag vorzüglich aus Rücksicht auf den Hausstand des „Bittstellers einer genauen Prüfung, und zwar nach den „Grundsätzen, welche für die Prüfung der Gehalte der Be„amten säcularisirter Stifter aufgestellt sind, unterziehen „lassen.

Welchem Allem endlich

8) folgender hochwichtige Umstand das Siegel aufdrückt:

Es hat nämlich die K. Regierung des Rezat-Kreises, welche ein paar Jahre früher unter einem andern Referenten begutachtet hatte, daß mir ein Gehaltsmehrbezug von 575 fl. nicht zu versagen sey, späterhin meinen Dinkelsbühler Gehalt auf

2380 fl.,

den Gelchsheimer dahingegen nur auf

1947 fl. 53 kr.

berechnet.

Hätte mich nun das K. Staatsministerium der Finanzen nach der Dienstpragmatik behandeln wollen, nach welcher kein Staatsdiener an seinem Gehalte zurückgesetzt werden soll, so hätte es mir bei der Gehalts-Ausmittlung im Jahre 1820 den Dinkelsbühler Gehalt, wie ihn die Regierung des Rezat-Kreises berechnete, aussetzen müssen; es bestimmte mir aber nicht diesen, sondern jenen, jedoch unter Verbesserung einiger bei der Berechnung sich eingeschlichener Hauptfehler mit

2154 fl. 19 kr.,

und dasselbe hat dadurch bis zum Ueberflusse beurkundet, daß es mich seiner Zusicherung gemäß nur nach den Grundsätzen, welche für Beamte säcularisirter Stifter aufgestellt sind, behandelt wissen wollte.

Beilagen der Replik von Nro. 1—7.

Wie ich dann auch nicht darüber:

als ob man mir die Benefizien des Reichsdeputationsschlusses und des Mergentheimer Recesses hätte versagen wollen;

sondern darüber:

„weil man die Naturalien, die Dienstgründe und die Sporteln ꝛc. zu gering in Anschlag brachte;

den Rechtsweg ergriffen habe.

Wenn alles dieß zusammengenommen nicht beweisen sollte, daß meine Erklärung vom Jahre 1810 nicht die Eigenschaft an sich

frage, um von dem K. Fiskus als eine Verzichtleistung auf mehr als 30,000 fl. producirt zu werden, dann daß dieselbe nicht nur nicht acceptirt, sondern in den bündigsten Ausdrücken davon Umgang genommen, und ich zur vollständigen Liquidation meiner früheren Bezüge zugelassen worden sey, so giebt es keine Beweise mehr in der Welt.

Meine Erklärung von 1810 geschah im Administrativwege, und die Erklärung des K. Fiskus, wodurch er sie zurückgewiesen, geschah ebenfalls im Administrativwege. Warum soll jener eine größere Folge als dieser gegeben werden? Wer wird zweifeln, daß der Fiskus das, was ich im Administrativwege bewilligte, mir auf demselben Wege auch wieder erlassen konnte? Und daß er dieß gethan habe, hierüber liegen nicht ein, sondern 6 Hofrescripte vor, die kategorischer sind, als meine Erklärung von 1810, und es geht daraus folgender juristischer Schlußsatz hervor:

„Wenn die Erklärung des Oberaufschlagsbeamten Mosthaff „vom Jahre 1810 als kategorisch angenommen wird, so müssen „die K. Hofrescripte, wodurch von jener Erklärung Umgang ge„nommen wurde, um so mehr dafür angenommen werden. Sind „aber diese nichts, so ist auch jene nichts, und es bleibt also „fest stehen, daß die Verzichtleistung entweder als gar nicht „geschehen, oder als erlassen betrachtet werden müsse.

Bitte. Ich bitte demnach allerunterthänigst:

„auch den IIIten Entscheidungsgrund als gegen aperte Zuge„ständnisse der Staatsregierung verstoßend zu verwerfen;

somit im Allgemeinen allergnädigst zu erklären:

1) „Daß das richterliche Verfahren über eine Frage, die schon „durch Staatsverträge und Allerhöchstkönigl. Zusicherungen er„ledigt ist, einzustellen; dagegen

2) „dem Kläger sein voller Gehalt mit allen Emolumenten, wie „er ihn unter seiner vorigen Regierung genossen, zu gewähren, „und das, was er seit 1808 daran entbehrte, nachzuzahlen.

Ueberhaupt aber

3) „ein solches Arrangement mit ihm zu treffen sey, daß dem „oberstrichterlichen Erkenntnisse weder eine Folge noch eine „Publizität gegeben werde.

Geruhen Eure Königliche Majestät hiebei in die Waagschale legen zu lassen:

1) Daß ich als Beamter zu Gelchsheim (in die Dienste des Hauses Baiern kaum eingetreten) dessen Interesse gegen die großherzoglich Würzburgischen Souverainitäts-Ansprüche dermaßen vertheidigte, daß mich weder ein eingerücktes Executions-Commando, noch die Drohung: ab officio suspendirt zu werden, darin irre machen konnten; (Beil. Lit. B)

2) daß ich als Rentbeamter zu Dinkelsbühl der Krone Baiern 393 Morgen Waldungen nebst mehreren Realitäten und Renten 50,000 fl. im Werthe erhielt, die ohne meine Einschreitungen an Würtemberg übergegangen wären; (Beil. Lit. C)

3) daß ich als Oberaufschlagsbeamter einen Vorschlag zu Vereinfachung der Geschäftsführung im Aufschlagswesen einreichte, welcher die allerhöchste Genehmigung erhielt, und wodurch jetzt jährlich 10,000 fl. an dem Schreibmaterialien-Aversum der Unteraufschläger erspart werden; (Beil. Lit. D)

4) daß ein Glücklicherer, als ich bin, vielleicht durch eine Gratification schadlos gehalten, oder doch gewiß nicht an seinem Gehalte zurück gesetzt worden wäre; und endlich

5) daß es hier einen Vater von 14 Kindern gilt, dessen und deren ganzes Lebensglück an den glücklichen Ausgang dieser Reclamation bedingt ist.

So darf ich mich der Hoffnung getrost überlassen, daß Eure Königliche Majestät mit gewöhnter Großmuth hierin einzuschreiten, und mir den Kummer, in meinem 33ten Dienstjahre noch um meinen Gehalt rechten zu müssen, zu erlassen allergnädigst geruhen werden.

In der allertiefsten Unterwerfung.

Würzburg am 21ten Februar 1824.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigster

Oberaufschlagsbeamter Mosthaff.

Auszug

aus dem Erkenntnisse des großherz. Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim in Sachen des vormalig deutschorbischen Amtmanns, jetzigen Kreisraths Junghanns zu Wertheim gegen den großherz. Badischen Fiskus: Besoldung respective Pensions-Vergütung betr. d. d. 24. April 1818.

Es wird von dem großherzoglichen Oberhofgerichte nach gesetzmäßiger Verhandlung zu Recht erkannt:

„daß beklagter Fiskus dem Kläger den Fortbezug der Hilfspa-„cher Pflegerei-Besoldung, respective Schadloshaltung dafür „sowohl für das Vergangene als für die Zukunft zu leisten „schuldig sey. V. R. W.

Mannheim den 24. April 1818.

Freiherr von Drais. (L. S.) v. Weiler.
v. Gottwaldt.

Entscheidungsgründe.

Es gilt hier die Frage: Steht dem Kläger, als vormaligen Diener des deutschen Ordens, ein Klagrecht auf den vollen unabgekürzten Bezug seiner in dieser Qualität bezogenen Besoldung nebst rechtmäßigen Emolumenten tam pro praeteritio, quam pro futuro zu?

1) Der Anspruch des Klägers ist schon nach allgemeinen Grundsätzen in Rechten gegründet, denn alle Verbindlichkeiten, die der Regent vi Imperii civilis eingegangen hat, hat der Staat übernommen, und da dieser unsterblich ist, so müssen diese Verbindlichkeiten von jedem Nachfolger in der Regentschaft erfüllt werden, wenn auch der Reichsdeputationsschluß nichts darüber ausgesprochen hätte.

2) Dieser hat aber noch ins Besondere ausdrücklich bestimmt: daß allen Staatsdienern der abgehenden Regenten der unab-

gekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres Ranges, ganzen Gehalts, und rechtmäßiger Emolumente verbleiben soll;

3) Man würde gegen alle Rechtsprinzipien verstoßen, wenn man sagen wollte, daß dieses nur für die damal an andere Regenten übergegangenen Staatsdiener gelte, denn es ist nicht abzusehen, warum ein, ein paar Jahre früher für ganz Deuschland sanctionirtes Gesetz nicht auch für ganz gleiche nachgefolgte spätere Fälle seine Anwendung finden sollte;

4) Wenigstens hat solches die Rheinische Bundes-Acte vollkommen anerkannt;

5) Darum haben auch alle wohlgeordneten Regierungen hinsichtlich der ihnen zugefallenen neuen Staaten und Staatsdiener den Reichsdeputationsschluß bisher zur Norm genommen;

6) Den deutschordischen Staatsdienern steht aber noch ein besonderer Grund, nämlich der Mergentheimer Receß vom 18. May 1815 zur Seite.

Es ist dieß jener feierliche Vertrag, welchen sämmtliche Fürsten, die sich in die Besitzungen des deutschen Ordens theilten, abgeschlossen haben, und worin es heißt:

„Man ist übereingekommen, die Analogie des Reichsdeputa-
„tionsschlusses von 1803 zum Grund zu legen.

7) ꝛc.

8) ꝛc.

9) Was die Clausula bene placiti, oder die in der Dienst-Instruction ausgesprochene 1/4jährige Aufkündigung betrifft, so kann solche um so weniger präjudiciren, da weder der Reichsdeputationsschluß noch der Mergentheimer Receß dieser alten Kanzleiformel eine Rücksicht zu widmen sich veranlaßt gesehen haben.



